



Ausgabe Juli 2020

Editorial

Die Bundesregierung hat im Juni mit der Verabschiedung von mehreren Gesetzen zügig einen wichtigen Teil des Konjunkturpaketes auf den Weg gebracht. Insbesondere war deshalb Eile geboten, weil die befristete Senkung der Umsatzsteuer schon ab dem 1. Juli greifen sollte. Die Umsatzsteuersenkung ist in der Öffentlichkeit weitgehend positiv aufgenommen worden und hat zum Ziel, Konsum und Konjunktur kräftig anzuschieben. Unterschätzt hat die Bundesregierung hierbei allerdings den hohen Umstellungsaufwand für die Betriebe, da sowohl die aktuelle Reduzierung als auch die Wieder-Erhöhung Anfang 2021 technisch und steuerlich umgesetzt werden müssen. Auch unsere bisherige Erfahrung bei der Umstellung zeigt, dass die administrative und kostenmäßige Belastung der Betriebe erheblich ist.

Flankiert werden diese steuerlichen Maßnahmen durch eine „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“. Danach können an Betriebe, die Umsatzauffälle erlitten haben, von Juni bis August bis zu EUR 50.000 pro Monat der betrieblichen Fixkosten erstattet werden. Dafür bestehen erhöhte Anforderungen bei Antragstellung und Abrechnung, da ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer die Umsatzauffälle und die betrieblichen Fixkosten bestätigen muss. Für viele Betriebe – insbesondere für die stark von der Corona-Krise betroffenen – ist es von großer Bedeutung, dass die Überbrückungshilfen zügig und möglichst unbürokratisch bei den Betrieben ankommen. Wir unterstützen Sie gern bei der Antragstellung und Abrechnung.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und eine erholsame Sommerzeit.

Herzlich
Ihre



Dr. Ulla Peters

“Unsere Kompetenz –
Ihr Erfolg!”

Inhalt

Meldepflichten zum
Transparenzregister

Jochen Reiter, Rechts-
anwalt/Steuerberater,
UHY Deutschland AG,
München

Seite 2

HGB News

Seite 5

Steuer News

Seite 9

IT-News

Seite 11

UHY News

Seite 12

Impressum

Seite 13



Meldepflichten zum Transparenzregister

Jochen Reiter, Rechtsanwalt/Steuerberater, UHY Deutschland AG, München

Mit Wirkung zum 1.1.2020 wurden die Regelungen des Geldwäschegesetzes zum Transparenzregister neu gefasst und verschärft. Mittlerweile wird die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) verstärkt kontrolliert. In diesem Zusammenhang kommt den durch das BVA in Form eines Fragenkatalogs (FAQ's) herausgegebenen, die Rechtsauffassung des BVA konkretisierenden Hinweisen eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Zuletzt wurde der Fragenkatalog am 20.2.2020 aktualisiert.

1. Nach § 20 Abs. 1 GwG haben juristische Personen des Privatrechts (GmbH, AG etc.) und eingetragene Personengesellschaften (GmbH & Co. KG, KG, OHG etc.) dem Transparenzregister

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
- seit dem 1.1.2020 auch die Staatsangehörigkeit

derjenigen natürlichen Personen mitzuteilen, die wirtschaftlich Berechtigte i.S.d. § 3 Abs. 1 GwG sind. Wirtschaftlich berechtigt ist eine natürliche Person dann, wenn sie unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25% der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt, z. B. durch Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen.

Meldepflichtig ist jeweils der gesetzliche Vertreter der juristischen Person oder der Personengesellschaft. Einen Verstoß gegen die Meldepflicht kann das BVA (§ 56 Abs. 5 S. 2 GwG) im Regelfall mit Geldbußen von bis zu € 150.000 ahnden (§ 56 Abs. 1, 2 GwG).

2. Die Meldepflicht entfällt, wenn sich die notwendigen Angaben bereits vollständig aus den in § 20 Abs. 2 GwG genannten öffentlichen Registern entnehmen lassen:

- Handelsregister (§ 8 HGB)
- Partnerschaftsregister (§ 5 PartGG)
- Genossenschaftsregister (§ 10 GenG)
- Vereinsregister (§ 55 BGB)
- Unternehmensregister (§ 8b Abs. 2 HGB)

und die in den genannten Registern enthaltenen Dokumente und Eintragungen elektronisch abrufbar sind. Dabei reicht es nach Auffassung des BVA aus, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erst aus einer Gesamtschau der in § 20 Abs. 2 GwG aufgeführten öffentlichen Register ergeben.

2.1 Sind einzelne Angaben in den öffentlichen Registern entweder überhaupt nicht oder nur in Papierform vorhanden und können sie deshalb elektronisch nicht abgerufen werden, muss entweder das betreffende Register ergänzt oder die fehlende Information im Transparenzregister gemeldet werden.

Dies betrifft zum Beispiel die GmbH-Gesellschafterliste, die bei älteren Gesellschaften nur in Papierform vorhanden ist. Ob die Geschäftsführer hier einfach zu der bereits vorhandenen Liste in Papierform die gleiche Gesellschafterliste ein weiteres Mal elektronisch beim Handelsregister einreichen können, ist umstritten, da dies nach § 40 Abs. 1 GmbHG grundsätzlich nur bei Veränderungen im Bestand der Gesellschafter erforderlich und zulässig ist. Sollte das jeweils zuständige Registergericht die elektronische Einreichung der Gesellschafterliste ablehnen, verbleibt zur Vermeidung eines Rechtsstreits nur die Anmeldung zum Transparenzregister unter www.transparenzregister.de.

Meldepflichten zum Transparenzregister

2.2 § 40 Abs. 1 GmbHG in seiner aktuell gültigen Fassung fordert, dass der Liste der Gesellschafter auch die jeweilige prozentuale Beteiligung am Stammkapital entnommen werden kann. Dies ist bei älteren Gesellschafterlisten, die vor der Gesetzesänderung vom 26.6.2017 eingereicht wurden, grundsätzlich nicht gegeben. Nach Auffassung des BVA ist die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten einer GmbH zum Transparenzregister nicht erforderlich, wenn in der Gesellschafterliste nur die Angabe der prozentualen Beteiligung am Stammkapital fehlt. Dies verhindert nicht, dass die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG Anwendung finden kann.

2.3 Das Gleiche gilt für die Angabe der Staatsangehörigkeit. Auch wenn sich diese nicht aus den anderen öffentlichen Registern ergibt, ist eine Meldung zum Transparenzregister allein wegen dieser fehlenden Angabe nicht erforderlich. Nur wenn eine Mitteilung an das Transparenzregister deshalb notwendig ist, weil sich auch weitere Angaben (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses) nicht vollständig aus den übrigen Registern entnehmen lassen, ist im Rahmen der aus diesem Grunde vorzunehmenden Meldung auch die Angabe der Staatsangehörigkeit erforderlich (§ 20 Abs. 1 S. 1 GwG).

Ohne diese Regelung würde die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG weitgehend ins Leere laufen, weil die in § 20 Abs. 2 GwG genannten öffentlichen Register regelmäßig keine Angaben zur Staatsangehörigkeit enthalten.

3. Bei Kommanditgesellschaften (einschließlich GmbH & Co. KG) lassen sich die notwendigen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten in vielen Fällen nicht aus den öffentlichen Registern i. S. d. § 20 Abs. 2 GwG entnehmen, da die Eintragungspflichten der Personengesellschaften

hinter denen der Kapitalgesellschaften zurückbleiben. Dies gilt insbesondere für das Handelsregister.

3.1 In aller Regel sind natürliche Personen als Komplementäre schon allein aufgrund ihrer organschaftlichen Stellung wirtschaftlich Berechtigte i. S. d. § 3 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GwG. Sie üben ihre Kontrolle auf sonstige Weise und in der Regel unabhängig von ihrem Kapital- und Stimmrechtsanteil an der Kommanditgesellschaft aus. Das Gleiche gilt, wenn eine Komplementär-GmbH von einer natürlichen Person beherrscht wird; auch in diesem Fall ist die natürliche Person regelmäßig als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen.

Sind bei einer KG alle notwendigen Angaben - mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit - aus dem Handelsregister ersichtlich, soll nach Ansicht des BVA die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG eingreifen, sofern neben dem Komplementär keiner der Kommanditisten mehr als 25% der Kapital- oder Stimmanteile innehat oder auf sonstige Weise Kontrolle ausübt und damit wirtschaftlich Berechtigter wäre. Offenbar geht das BVA davon aus, dass die organschaftliche Stellung allein dem Komplementär keine Kontrolle mehr vermitteln kann, wenn ein oder mehrere Kommanditisten wirtschaftlich Berechtigte sind. In diesem Fall muss sich die wirtschaftliche Berechtigung des Komplementärs aus anderen in § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 - 3 GwG genannten Umständen ergeben. Diese müssen zudem aus dem Handelsregister ersichtlich sein. Bei der Höhe der Kapital- und Stimmrechtsanteile ist dies nicht der Fall, so dass in diesen Fällen auch der Komplementär zum Transparenzregister angemeldet werden muss.

Meldepflichten zum Transparenzregister

3.2 Auch die für die Beteiligung des Kommanditisten maßgebliche Pflichteinlage lässt sich dem Handelsregister nicht entnehmen. Die dort allein eingetragene Haftsumme kann - je nach Vertragsgestaltung - mitunter deutlich von der Pflichteinlage und damit dem Kapitalanteil des Kommanditisten abweichen. Die bisher überwiegend vertretene Auffassung, wonach eine Mitteilung zum Transparenzregister nur dann erfolgen sollte, wenn die Haftsumme und die Kommanditeinlage tatsächlich voneinander abweichen, lehnt das BVA ab. Zudem ließe sich ohne Kenntnis der aus dem Handelsregister nicht ersichtlichen Einlage des Komplementärs auch die von § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GwG geforderte prozentuale Beteiligung der Kommanditisten an der Gesellschaft nicht aus dem Verhältnis der Haftsummen ermitteln. Ist daher einer der Kommanditisten wirtschaftlich Berechtigter, besteht für die KG grundsätzlich die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister.

3.3 Ausnahmen können nach Auffassung des BVA nur in wenigen Sonderfällen in Betracht kommen; hierzu gehören insbesondere:

- die Einheits-GmbH & Co. KG mit nur einem Kommanditisten

Bei dieser Rechtsgestaltung ist die Kommanditgesellschaft Alleingesellschafterin der GmbH und die GmbH ihrerseits Komplementärin der KG.

- Einmann-GmbH & Co. KG

In diesen Fällen ist der einzige Kommanditist gleichzeitig Alleingesellschafter der Komplementär-GmbH.

- Kommanditgesellschaften, bei denen nur der Komplementär als wirtschaftlich Berechtigter gilt

- Kommanditgesellschaften ohne wirtschaftlich Berechtigten

Ist kein Kommanditist und ausnahmsweise auch kein Komplementär einer GmbH & Co. KG (tatsächlich) wirtschaftlich Berechtigter, gelten die Komplementär-GmbH bzw. ihre gesetzlichen Vertreter als wirtschaftlich Berechtigte der KG (§ 3 Abs. 2 S. 5 GwG). In diesem Fall entfällt die Pflicht der KG zur Meldung an das Transparenzregister, wenn Name, Wohnort und Geburtsdatum aller Geschäftsführer der Komplementär-GmbH elektronisch aus dem Handelsregister abrufbar sind.

Mit Rücksicht auf die bei einem Verstoß drohenden Bußgelder kann auf die Mitteilung an das Transparenzregister in der Regel erst nach genauer Prüfung der in den Registern enthaltenen Eintragungen verzichtet werden.



HGB News

Corona: Bewertungsanpassungen von Vermögenswerten

In unserer letzten Ausgabe des UHY Newsletters haben wir Ihnen bereits aufgezeigt, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie bilanziell erst in Jahresabschlüssen mit Bilanzstichtagen nach dem 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen sind. Hierzu hatte auch bereits das Institut der Wirtschaftsprüfer verlautbart, dass das Corona-Virus als ein wertbegründendes Ereignis einzustufen ist.

Da die Auswirkungen der Corona-Krise die weltweiten Volkswirtschaften herausfordern, wird sich die Corona-Krise auch auf Vermögens- und Unternehmenswerte niederschlagen. Es stellt sich daher die Frage, ab wann und wie die Corona-Auswirkungen bilanziell zu erfassen sind. Abhängig von der Art des Vermögensgegenstandes (Anlagevermögen, Umlaufvermögen und Finanzanlagen) ergeben sich verschiedene Auswirkungen auf die bilanzielle Behandlung. Auch Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften können zu passivieren sein.

Anlagevermögen

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind grundsätzlich mit Ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren. Dabei sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf Basis der voraussichtlichen Nutzungsdauer planmäßig grundsätzlich abzuschreiben. Diese fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind zusätzlich um außerplanmäßige Abschreibungen auf den beizulegenden Zeitwert zu reduzieren, sofern die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist. In vergangenen Krisen wurde oft beobachtet, dass sich bspw. Unternehmenswerte schnell regenerieren. Insofern ist im Einzelfall zu prüfen, ob die beobachtete Wertminderung von Vermögensgegenständen aufgrund der Corona-Krise tatsächlich dauerhaft ist.

Beizulegender Zeitwert

Der beizulegende Zeitwert ist im HGB nicht definiert. In der deutschen Praxis werden zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes folgende Alternativen diskutiert:

Wiederbeschaffungszeitwert

Unter dem Wiederbeschaffungszeitwert wird der Wert verstanden, zu dem ein gleichartiger (ggf. gebrauchter) Vermögensgegenstand am Markt erworben werden könnte. Da in der Corona-Pandemie viele Märkte nur eingeschränkt funktionieren, d. h. ggf. die Preise durch Über- oder Unterangebot verzerrt sein können, gestaltet sich die Ermittlung als schwierig.

Rekonstruktionswert

Für Vermögensgegenstände, bei denen es keinen Rückgriff auf den Beschaffungsmarkt gibt (z. B. selbst hergestellte Vermögensgegenstände), kommt anstelle des Wiederbeschaffungszeitwertes der Rekonstruktionswert als Vergleichswert in Betracht. Auch hier stellt die Corona-Krise den Bilanzierenden vor Herausforderungen, da die Märkte zu verzerrt sind, um eine Ermittlung der Kosten darzustellen, die notwendig sind, um ein exaktes Duplikat oder ein nutzenäquivalentes Duplikat herzustellen.

Ertrags-/DCF-Wert

In der Praxis ist der beizulegende Wert von Vermögensgegenständen häufig nur anhand des Ertragswerts zu bestimmen. Hierbei handelt es sich um den Barwert der auf den Bewertungsstichtag abgezinsten zukünftigen Nettoerträge, die aus dem Vermögensgegenstand voraussichtlich zu erzielen sind. Als Abwandlung dazu gilt der **Discounted-Cashflow-Wert** (DCF-Wert), der anstelle von Ertragsüberschüssen die Zahlungsüberschüsse (Cashflows) heranzieht.

HGB News

Einzelveräußerungswert

Der Einzelveräußerungswert stellt den Preis dar, der beim isolierten Verkauf des zu bewertenden Vermögensgegenstands voraussichtlich erzielt werden kann. Dabei sind vom voraussichtlichen Verkaufserlös die Verkaufsaufwendungen (z. B. Maklerkosten, Provisionen) abzuziehen. Der Einzelveräußerungswert kommt bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nur in Ausnahmefällen in Betracht, da diese dem Unternehmen dauerhaft dienen und gerade nicht zur Veräußerung bestimmt sind.

Teilwert

Im Vergleich zu dem handelsrechtlichen Begriff des beizulegenden Zeitwertes stellt der Teilwert das steuerliche Äquivalent dar. Der Teilwert entspricht dabei dem Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut unter der Annahme einer Fortführung des Betriebs ansetzen würde. Letztlich entspricht dieser Wert nach der Rechtsprechung des BFH den Wiederbeschaffungskosten.

Umlaufvermögen

Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens gilt grundsätzlich das strenge Niederstwertprinzip. Dabei werden Wertminderungen unabhängig von ihrer Dauerhaftigkeit berücksichtigt. Dabei ist der Buchwert zu vergleichen mit dem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag. Ist dieser nicht feststellbar, wie etwa bei Forderungen, bildet der niedrigere beizulegende Wert den relevanten Vergleichsmaßstab (Berechnung s. o.). Die Ableitung aus einem Börsen- oder Marktpreis erfolgt durch Berücksichtigung von Transaktionskosten. Bei einer beschaffungsmarktorientierten Bewertung sind diese hinzuzurechnen, bei einer absatzmarktorientierten Bewertung abzuziehen.

Forderungen

Eine besondere Herausforderung besteht bei der Prüfung der Werthaltigkeit von **Forderungen**

gen. Der beizulegende Wert hat hier alle bis zum Abschlussstichtag eingetretenen erkennbaren Risiken und Verluste zu berücksichtigen, wozu auch wertaufhellende Informationen, die erst nach dem Abschlussstichtag bekannt werden, gehören. Daher sind für die Bewertung von Forderungen die bestehenden Risiken zu würdigen, wie:

Ausfallrisiko

Risiko einer nicht vollständigen Begleichung der Forderung aufgrund fehlender Bonität. Insbesondere in der Corona-Krise sind Forderungen auf potentielle Ausfälle hin zu prüfen.

Verzögerungsrisiko

Risiko einer verspäteten Zahlung seitens des Schuldners ohne Kompensation durch einen Anspruch auf Zinsen, was auch aktuell höchst relevant sein dürfte.

Preisminderungsrisiko

Risiko der Geltendmachung von Abschlägen aus rechtlichen Gründen (z. B. wegen mangelhafter Leistung) durch den Schuldner, was auch zur Senkung der Aufwendungen von einigen Schuldnern extensiver gemacht werden dürfte.

Währungs- und Länderrisiko

Diese Risiken dürften sich nicht erheblich geändert haben.

Forderungen sind grundsätzlich mit dem Betrag anzusetzen, mit dem sie **wahrscheinlich realisiert werden können**. Seine Schätzung muss sowohl der Zahlungsfähigkeit als auch der Zahlungswilligkeit des Schuldners Rechnung tragen, wobei die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten einer Durchsetzung des Anspruchs, insbesondere bei ausländischen Schuldnern, zu berücksichtigen sind. Es bietet sich hier an, im Rahmen der innerbetrieblichen Statistik möglichst viele Informationen zu sammeln, um diese Einschätzungen mit eigenen, möglichst aktuellen Erfahrungen zu untermauern.

HGB News

Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung (FZulG 2020)

Mit Datum vom 14. Dezember 2019 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates ein neues Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung beschlossen.

Ziel des FZulG

Ziel dieses Gesetzes ist, die Forschungsaktivitäten in Deutschland, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, anzuregen und somit den Investitionsstandort Deutschland zu stärken.

Anspruchsberechtigt

Steuerpflichtige im Sinne des EStG oder KStG mit Einkünften nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 EStG. Damit sind in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaften grundsätzlich anspruchsberechtigt.

Welche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden begünstigt?

Grundlagenforschung

Experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

Industrielle Forschung

Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umge-

bung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Experimentelle Entwicklung

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Höhe der Forschungszulage

Die Höhe der Forschungszulage beträgt grundsätzlich 25 % von den förderfähigen Aufwendungen (Bemessungsgrundlage). Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Forschungszulage werden die Arbeitslöhne für Mitarbeiter oder 60 % des Entgelts an eine zur Forschung und Entwicklung beauftragte Fremdfirma (Auftragsforschung) herangezogen. Dabei sind maximal Mio. EUR 2 als Bemessungsgrundlage für ein Wirtschaftsjahr förderfähig. Die Gesamthöhe der Forschungszulage ist auf Mio. EUR 15 pro Unternehmen und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben begrenzt.

Wie erfolgt der Antrag?

Für die Gewährung der Forschungszulage ist ein zweistufiges Verfahren notwendig:

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung

Der Anspruch auf Gewährung der Forschungszulage hängt von der Feststellung ab, ob ein begünstigtes FuE-Vorhaben vorliegt. Dies erfolgt bei der zuständigen Bescheinigungsstelle.

HGB News

Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage

Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres wird die Forschungszulage beim zuständigen Finanzamt für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten beantragt. Dabei sind die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genau zu bezeichnen und der Antragsteller hat zu versichern, dass sich die angegebenen Sachverhalte aus dem Bescheinigungsverfahren nicht geändert haben.

Festsetzung und Leistung der Forschungszulage

Die Forschungszulage ist in einem Forschungszulagenbescheid festzusetzen und in der nächsten Veranlagung auf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer anzurechnen.

Bitte sprechen Sie uns an, falls Sie Interesse an der Forschungszulage haben. Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung der Anträge.



Steuer News

Corona: Bundesregierung beschließt Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket – Steuerliche Maßnahmen –

Bundestag und Bundesrat haben am 29. Juni 2020 das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen beschlossen. Das Gesetz wurde am 30. Juni 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat damit in Kraft. Das Gesetz beinhaltet (zusammen mit dem ersten Corona-Hilfsgesetz) folgende wesentliche Maßnahmen:

Befristete Senkung der Umsatzsteuersätze

Eine zentrale Maßnahme des Pakets ist eine befristete Senkung der Mehrwertsteuer. Damit soll der Binnenkonsum gestärkt werden. Vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sinken der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Satz von 7 % auf 5 %. Für Restaurant- und Verpflegungsleistungen (Ausnahme: Abgabe von Getränken) gilt gleichfalls der ermäßigte Steuersatz, jedoch verlängert bis zum 30. Juni 2021.

Im Zusammenhang mit den umsatzsteuerlichen Detailfragen hat das Bundesfinanzministerium am 30. Juni 2020 ein Anwendungsschreiben veröffentlicht. In der Praxis ergeben sich dennoch Auslegungsfragen (z. B. Dauerleistungen, Teilleistungen, Bauleistungen), die im Einzelnen geprüft werden müssen.

Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf den betreffenden Monat folgenden Kalendermonats verschoben (neuer § 21 Abs. 3a UStG). Hierdurch soll Unternehmen mehr Liquidität gegeben werden. Für Unternehmen, die die Dauerfristverlängerung nutzen, wird die Verschiebung in der Regel dazu führen, dass ihnen ein etwaiges Vorsteuerguthaben für die Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer zur Verfügung steht.

Befristete Erhöhung und Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags

Die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag gemäß § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG werden für Verluste in 2020 und 2021 von Mio. EUR 1 auf Mio. EUR 5 bei Einzelveranlagung sowie von Mio. EUR 2 auf Mio. EUR 10 bei Zusammenveranlagung angehoben. Diese Regelung gilt nur für Verluste in 2020 und 2021; danach gelten wieder die alten Werte.

Vorläufiger Verlustrücktrag für 2019 und 2020

Der Verlustrücktrag aus 2020 soll unmittelbar schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden. Hierzu wird ein neuer § 111 EStG eingefügt. Auf Antrag wird danach ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 abgezogen. Dieser beträgt pauschal 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte in 2019. Mehr als 30 % sind möglich, wenn der voraussichtliche Verlustrücktrag anhand detaillierter Unterlagen (z. B. BWA Auswertungen) nachgewiesen wird. Im Rahmen der Veranlagung 2020 wird der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 überprüft. Darüber hinaus kann sich der Verlustrücktrag durch die erhöhten Grenzen von Mio. EUR 5 bzw. Mio. EUR 10 stärker auswirken (neuer § 110 EStG).

Vorübergehende Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in 2020 und 2021 eingeführt (§ 7 Abs. 2 EStG). Die Tatsache, dass für eine Investition die degressive Abschreibung anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden kann, kann bereits unterjährig bei der Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt werden und so Liquiditätsvorteile zur Folge haben.

Steuer News

Höhere Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wird von 3,8 auf 4,0 des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht. Bis zu einem Hebesatz von bis zu 420 % können damit Einzelunternehmer oder Beteiligte an Personengesellschaften vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden. Vielfach liegt der Hebesatz bei der Gewerbesteuer allerdings höher, so dass der übersteigende Betrag wie bisher auch effektiv zu einer Steuer Mehrbelastung führt. Die Änderung gilt ab 2020.

Einmaliger Kinderbonus

Mit einem einmaligen Kinderbonus von EUR 300 pro Kind für jedes kindergeldberechtigte Kind sollen die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt werden. Der Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet. Der Anspruch besteht für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2020 für mindestens einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Steuerliche Forschungszulage

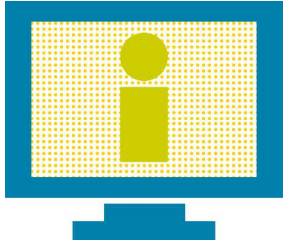
Der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage wird rückwirkend zum 1. Januar 2020 und befristet bis zum 31. Dezember 2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu Mio. EUR 4 pro Unternehmen (bisher Mio. EUR 2) gewährt. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, dass Unternehmen trotz der Krise in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit ihrer Produkte investieren.

Gewerbesteuer: Höherer Freibetrag bei Hinzurechnungen

Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände von EUR 100.000 auf EUR 200.000 erhöht. Die Änderung gilt ab 2020.

Corona-Sonderzahlungen für Beschäftigte bis EUR 1.500 steuerfrei

Aufgrund der Corona-Krise können Arbeitgeber ihren Beschäftigten bis Ende 2020 Sonderzahlungen bis 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Im Interesse der Rechtssicherheit ist im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes mit § 3 Nr. 11a EStG nachträglich eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Steuerfreiheit der Corona-Sonderleistungen geschaffen worden. Die Steuerfreiheit wird nur dann gewährt, wenn die Zahlung der Abmilderung der Belastung durch die Corona-Pandemie dient und noch keine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung vor dem 1. März 2020 bestanden hat. Erfasst von der Neuregelung werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Eine Entgeltumwandlung ist demnach ausgeschlossen.



IT News

Informationsseite zur Corona-Krise und zum Konjunkturpaket

Die DATEV eG informiert auf ihrer Internetseite aktuell über Angebote und Nachrichten für Kanzleien und Unternehmen, um in der Corona-Krise und der Umsetzung des Corona-Konjunkturpakets bestmöglich kurz-, mittel- und langfristig zu unterstützen.

Die Seite wird laufend aktualisiert, schauen Sie gerne vorbei:

<https://www.datev.de/web/de/aktuelles/informationsseite-zur-corona-krise/>

Bei Fragen oder anderen Anliegen unterstützen wir Sie gerne!



UHY News

UHY erweitert sein Netzwerk

Im ersten Halbjahr 2020 durften wir wieder drei neue Mitglieder im UHY-Netzwerk begrüßen:

Wir heißen ein neues Mitglied in den Vereinigten Arabischen Emiraten willkommen! Mit einer Mitarbeiterzahl von 77, davon 5 Partner, bringt **UHY James Chartered Accountants** ein umfangreiches Know how in Wirtschaftsprüfung, Unternehmensfinanzierung, Steuer- und Unternehmensberatung für in- und ausländische Klienten aus verschiedenen Branchen wie u. a. dem Gesundheitswesen, Produktion, Handel, Immobilien etc. mit.

Außerdem begrüßen wir unser ebenfalls im Mittleren Osten ansässiges neues Mitglied **UHY Pillars** in Kuwait. UHY Pillars hat eine große internationale Mandantschaft in über 20 Ländern und berät vornehmlich in den Branchen Immobilien, Non-Profit, Einzelhandel und Dienstleistungen.

Auch aus Zentralamerika gibt es Neuigkeiten! Morales, Tellez & Asociados Cía Ltda, unser neuestes Mitglied in Managua/Nicaragua, wird das UHY-Netzwerk in der zentralamerikanischen Region abdecken und bald unter dem Namen **UHY Auditores & Consultores** firmieren. 2012 als eine Buchhaltungs- und Beratungsgesellschaft gegründet, hat Morales, Tellez & Asociados Cía Ltda mittlerweile vier Partner sowie elf weitere Mitarbeiter im fachlichen sowie administrativen Bereich. Das Leistungsspektrum reicht von Unternehmensberatung über Buchhaltung bis hin zu Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, v. a. in den Bereichen Pharmazeutik, Schifffahrt, Einzelhandel, Technologie und Produktion. Morales, Tellez & Asociados Cía Ltda hat Mandanten in der ganzen zentralamerikanischen Region wie z. B. Costa Rica, Panama, Guatemala, Kolumbien und Honduras.



Impressum

UHY **NEWSletter** wird veröffentlicht von der UHY Lauer & Dr. Peters KG und der UHY Deutschland AG
Zimmerstraße 23
10969 Berlin.

Redaktion:
UHY Lauer & Dr. Peters KG,
Melanie Rosteck Kommunikation

berlin@uhy-berlin.de
www.uhy-berlin.de
www.uhy-deutschland.de

UHY Lauer & Dr. Peters KG und UHY Deutschland AG sind ein Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht, und sind Teil des UHY Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International Netzwerk.

Der Inhalt des UHY **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.